

28.05.1986

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/707

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes
(UBG NW)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Dammeyer SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/707 -
wird mit folgender Ergänzung angenommen:

In § 9 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

"§ 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist nicht
anzuwenden."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Datum des Originals: 28.05.1986/Ausgegeben: 30.05.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

BerichtI Verfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW) - Drucksache 10/707 wurde mit Beschluß des Landtags vom 7. März 1986 (Plenarprotokoll 10/18) federführend an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung und mitberatend an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 9. April 1986 (Ausschußprotokoll 10/223) und 28. Mai 1986 (Ausschußprotokoll 10/288) beraten. Der Haushalts- und Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 15. Mai 1986 (Ausschußprotokoll 10/272) und am 28. Mai 1986 (Ausschußprotokoll 10/287) beraten.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung hat am 14. Mai 1986 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt, in der folgende Organisationen gehört wurden, deren Stellungnahme zusätzlich den Ausschußmitgliedern als Zuschrift vorlag:

<u>Organisation</u>	<u>Zuschrift</u>
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern	
Westdeutscher Handwerkskammertag	10/392
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände	
Landwirtschaftskammer Rheinland	10/388
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	10/386
Deutscher Gewerkschaftsbund	10/394
Verband der Ortskrankenkassen Rheinland	10/384
AOK-Landesverband Westfalen-Lippe	10/384
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	10/380
Landesversicherungsanstalt Westfalen	10/380
Landesarbeitsamt NW	10/383

Die Anhörung ist mit Ausschußprotokoll 10/262 dokumentiert.

Mit Vorlage 10/431 hat der Kultusminister eine Ergänzung des Gesetzentwurfes vorgeschlagen, die in die Beschlußempfehlung übernommen wurde.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Mai 1986 dem federführenden Ausschuß mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs mit der vom Kultusminister vorgeschlagenen Ergänzung empfohlen.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung hat in seiner Sitzung am 28. Mai 1986 dem Gesetzentwurf mit der in der Beschlußempfehlung dargestellten Ergänzung mehrheitlich zugestimmt.

II Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 - Unterhaltsbeihilfengesetz (UBG NW) - vor:

1. Die Schüler des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld werden in den ersten drei Ausbildungsjahren in die Förderung einbezogen und somit den Schülern von Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, gleichgestellt (§ 5 Nr. 2 UBG NW).
2. a) Die Befristung der Förderungsregelung in § 9 UBG NW wird über den 31. Juli 1986 hinaus auf den 31. Juli 1990 verlängert (§ 10 Satz 2 UBG NW)
- b) Die Förderungsregelung in § 9 UBG NW wird insofern verändert, als die Auszubildenden in den besonders genehmigten Ausbildungsgängen, die auf eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten, statt einer Unterhaltsbeihilfe nunmehr unabhängig vom Einkommen der Eltern eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, die im ersten Jahr der Fachstufe von 250,-- DM auf 300,-- DM, ab dem zweiten Jahr der Fachstufe von 275,-- DM auf 395,-- DM angehoben wird.

- c) In Ergänzung dieser gesetzlichen Neuregelung soll das bisherige Schulverhältnis durch einen privatrechtlichen Vertrag der Auszubildenden mit dem Land Nordrhein-Westfalen abgelöst werden. Dadurch soll erreicht werden, daß diese Ausbildungsverhältnisse in die Sozialversicherung einbezogen werden. Neben der Ausbildungsbeihilfe übernimmt das Land die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge. Dadurch erwirbt der Auszubildende Ansprüche, die aus der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung entstehen.

III Ergebnis der Beratungen

1. Anhörung

Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, Westdeutscher Handwerkskammertag, Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW) haben gegen den Gesetzentwurf arbeitsmarktpolitische und tarifpolitische Bedenken geäußert. Insbesondere der Vertreter des Westdeutschen Handwerkskammertages vertrat die Ansicht, daß die in den schulischen Bildungsgängen angebotenen Ausbildungssparten am Arbeitsmarkt vorbeigingen, so daß eine Anschlußarbeitslosigkeit wahrscheinlich sei. Außerdem würde durch den Gesetzentwurf die schulische Ausbildung wegen der geringeren Arbeitsbelastung der Jugendlichen und der teilweise höheren Ausbildungsbeihilfe gegenüber der dualen Ausbildung privilegiert. Die Landwirtschaftskammern, die für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/in zuständig sind, begrüßten den Gesetzentwurf. Alle Kammern vertraten die Ansicht, daß die vorgesehene staatliche Fördermaßnahme nur vorübergehend zur Behebung einer Notsituation im Ausbildungsbereich zulässig sei. Die vorgesehene Befristung (1990) wurde teilweise als zu langfristig angesehen.

Unabhängig von den Bedenken der Arbeitgeberorganisationen wurde in der Erörterung klargestellt, daß die Berufskammern anerkennen, daß die vorgesehenen Berufsausbildungsgänge der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen und daher einer Zulassung zur externen Abschlußprüfung nach § 40 Berufsbildungsgesetz und § 37 Handwerksordnung nichts entgegensteht.

Unter Hinweis auf die zum 30. September 1985 registrierten 32 680 Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis im Lande begrüßte der Deutsche Gewerkschaftsbund, daß das Land in Zusammenarbeit mit den Kommunen vollzeitschulische Berufsaus-

bildungsmöglichkeiten geschaffen habe. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe und der sozialen Absicherung würden die Ungleichheiten zwischen vollzeitschulischer und dualer Ausbildung teilweise behoben.

Die Vertreter der Sozialversicherungsträger (Verbände der Ortskrankenkassen Rheinland/Westfalen, Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz/Westfalen, Landesarbeitsamt) bestätigten einhellig, daß aufgrund der vorgesehenen Ausbildungsverträge eine Sozialversicherungspflicht zu allen Zweigen gegeben sei. In einer Besprechung am 5./6. März 1986 hätten die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit einvernehmlich festgestellt, daß die vorgesehenen Vertragsverhältnisse den allgemein üblichen Berufsausbildungsverträgen nach § 3 BBiG gleichgesetzt werden könnten. Da die Ausbildung auch sonst von Inhalt und Aufbau her eine Ausbildung einer über- oder sonstigen außerbetrieblichen Einrichtung in keiner Weise nachstehe, sei von einem versicherungsrechtlich relevanten Ausbildungsverhältnis auszugehen, daß Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung begründe. Im übrigen bestünden keine Bedenken, die vom Land Nordrhein-Westfalen gewährte Ausbildungsbeihilfe als Arbeitsentgelt anzusehen.

2. Allgemeine Beratungen

Die CDU-Fraktion machte deutlich, daß sie grundsätzlich ebenfalls daran interessiert ist, die Situation der Jugendlichen, die im dualen System keine Ausbildung gefunden haben, zu verbessern. Allerdings hätten sich in der Anhörung die von der CDU-Fraktion erhobenen Bedenken bildungspolitischer, tarifpolitischer und arbeitsmarktpolitischer Art bestätigt. Bildungspolitisch sei nach der Gleichbehandlung mit anderen schulischen Ausbildungsformen zu fragen. Tarifrechtlich sei bedenklich, daß die vorgesehene Ausbildungsbeihilfe teilweise höher sei als die tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen. Arbeitsmarktpolitisch würden die angebotenen Ausbildungsberufe am Arbeitsmarkt vorbeigehen. Vor dem Hintergrund dieser Bedenken dürfte die beabsichtigte Maßnahme nur für einen sehr begrenzten Zeitraum zulässig sein.

Die F.D.P.-Fraktion hob ebenfalls die in der Anhörung zum Ausdruck gebrachten tarifpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Bedenken hervor. Darüber hinaus vertrat sie die Ansicht, daß die schulische Berufsausbildung nicht mit der Ausbildung im dualen System gleichgesetzt werden dürfe. Von daher sei es - auch unter Berück-

sichtigung der zu erwartenden Verbesserungen am Ausbildungsplatzmarkt - politisch nicht sinnvoll, daß Gesetz zu verabschieden.

Die SPD-Fraktion begründete den Gesetzentwurf mit der Notwendigkeit, die Jugendlichen, die keinen Ausbildungsplatz im dualen System gefunden hätten und auf Initiative des Landes in Vollzeitlehrgängen an Berufsschulen einen anerkannten Ausbildungsberuf erlernen, auch finanziell, arbeits- und sozialrechtlich abzusichern. Damit soll die Benachteiligung dieser Jugendlichen gegenüber den Jugendlichen im dualen System behoben werden. Die SPD-Fraktion unterstrich, daß es sich bei der vorgesehenen Regelung lediglich um eine Notmaßnahme handele, weil die von Verfassung wegen für die Ausbildung zuständige Wirtschaft kein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot bereithalte. Von daher müsse auch hingenommen werden, daß in Bereichen ausgebildet werde, für die die Voraussetzungen in den beruflichen Schulen gegeben seien. Das Anliegen des Gesetzentwurfes erledige sich von selbst, wenn wieder ausreichende Ausbildungsplätze von der Wirtschaft zur Verfügung gestellt würden. Von daher könne von einer Aushöhlung des dualen Systems keine Rede sein.

3. Einzelberatungen

a) Die CDU-Fraktion stellte folgende Änderungsanträge:

1. In dem Gesetzentwurf wird durchgehend das Wort "Ausbildungsbeihilfen" durch das Wort "Unterhaltsbeihilfen" ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Unterhaltsbeihilfen betragen monatlich

a) im ersten Jahr der Fachstufe bis zu 300,-- DM

b) ab dem zweiten Jahr der Fachstufe bis zu 395,-- DM.

Dabei sollen die gezahlten Unterhaltsbeihilfen die vergleichbaren tariflichen Vergütung nicht überschreiten."

3. In § 10 Satz 2 wird das Datum 31. Juli 1990 durch das Datum 31. Juli 1988 ersetzt.

Durch die Beibehaltung des bisherigen Begriffs "Unterhaltsbeihilfe" sollte klargestellt werden, daß mit der

gesetzlichen Neuregelung keine inhaltliche Veränderung hinsichtlich der schulischen Ausbildungsmaßnahmen verbunden ist. Der Antrag zu 2. soll den tarifpolitischen Bedenken entgegenkommen. Mit der Befristung auf 1988 soll der Ausnahmecharakter der Regelung verdeutlicht werden.

Die SPD-Fraktion verwies darauf, daß der Begriff "Ausbildungsbeihilfe" aus rechtlichen Gründen gewählt worden sei, weil die Beschäftigung gegen Entgelt Voraussetzung für das Entstehen der beabsichtigten Versicherungspflicht sei. Zur Höhe der Ausbildungsbeihilfen wurde darauf hingewiesen, daß die Sätze denen des Benachteiligten-Programms der Bundesregierung entsprächen. Hinsichtlich der Begrenzung der Geltungsdauer des Gesetzes sagte die SPD-Fraktion zu, den Vorschlag der CDU-Fraktion in der Fraktion zu beraten, wenn durch eine kürzere Befristung im übrigen eine breite Zustimmung des Landtags zu dem Gesetzesvorhaben erreicht werden könne.

- b) Auf Vorschlag des Kultusministers ist in die Bestimmung § 9 Abs. 1 ein Hinweis aufgenommen worden, daß § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht anzuwenden ist. Damit wird klargestellt, daß ausländische Auszubildende der Sondermaßnahmen nach § 40 Abs. 3 BBiG/§ 37 HwO die in § 9 UBG NW vorgesehenen Ausbildungsbeihilfen unabhängig davon erhalten können, ob sie bzw. ihre Eltern die Voraussetzungen des § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Staatsangehörigkeit) erfüllen.

4. Schlußabstimmung

- a) Die Anträge 1 und 2 der CDU-Fraktion wurden gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion abgelehnt. Der Antrag 3 wurde gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion abgelehnt.
- b) Die vom Kultusminister vorgeschlagene Ergänzung zu § 9 Abs. 1 wurde einstimmig angenommen.
- c) Artikel I Nr. 1 des Gesetzentwurfes wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Artikel I Nummer 2 und Nummer 3 sowie Artikel II wurden gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion angenommen.

- d) In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

Frey
Vorsitzender